



Kreisverband
München-Land e.V.

GEBÜHRENSATZUNG

Bestandteil der Satzung des KoGa Kirchheim

- § 1 Zweck, Öffnungszeit
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte
- § 5 Weitere Kosten
- § 6 Besuchsgebührenermäßigung
- § 7 Stundung
- § 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte
- § 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Öffnungszeit

Für den Besuch des genannten KoGa werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr (Schulzeit)

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Ferienzeit)

monatlich Besuchsgebühren, Verpflegungs- und sonstige Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Öffnungszeiten können entsprechend verkürzt werden, wenn von den Eltern kein ausreichender Bedarf geltend gemacht wird.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den KoGa. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Ferienzeit.
Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Schuljahres bzw. bis zum Ende der Grundschulzeit, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
2. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten für das gesamte Schuljahr, das bedeutet für 12 Monate im Jahr.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastsschriften). Zudem fallen ab der 2. Mahnung 10€ und bei der 3. Mahnung 20€ Mahngebühren an, die vom Schuldner zu zahlen sind.
5. Falls die Schuldner der Besuchs- und sonstiger Entgelte mehr als zwei Monatsbeträge im Rückstand sind, wird der Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt.

§ 4

Besuchsgebühren / Entgelte

- Für den Besuch des KoGa sind Besuchsgebühren als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung in folgender Höhe zu entrichten:

bis 15h/Woche	€ 130,00
bis 25h/Woche	€ 156,00
über 25 h/Woche	€ 169,00

- Für die Berechnung der h/Woche muss der Buchungsbeleg wie folgt ausgefüllt werden:

Anfangszeit:

in der flexiblen Variante (Regelklasse)

- Kl.) Montag bis Freitag 12:05 Uhr
- Kl.) Montag bis Freitag 12:05 Uhr
- Kl.) Montag bis Freitag 12:45 Uhr
- Kl.) Montag bis Freitag 12:45 Uhr

Endzeit:

Mögliche Endzeiten sind:

14 Uhr (ohne Hausaufgaben), 15 Uhr, 16 Uhr, 16:30 Uhr, 17:00 Uhr

Es ist möglich einzelne Wochentag nicht zu buchen sowie unterschiedliche Zeiten an den einzelnen Buchungstagen zu wählen.

- Eine Ferienbetreuung kann dazu gebucht werden. Es fallen folgende monatliche Kosten, zzgl. Aktivitätspauschalen entsprechend der Aktionen, an:

Ferientage, ab 8 Uhr bis zum regulär gebuchten Betreuungszeitende	Ferienbetreuung
01 - 14 Tage pro Schuljahr	10,00 €
15 - 29 Tage pro Schuljahr	20,00 €
ab 30 Tagen pro Schuljahr	30,00 €

Die Einrichtung kann in den Ferien täglich bis zum regulär gebuchten Betreuungszeitende besucht werden.

Ausnahme: geplante und angekündigte Aktionen oder Ausflüge in der Ferienbetreuung können über die reguläre Buchungszeit hinaus gehen.

Die Aktivitätspauschalen werden nach Bekanntgabe der Aktionen und Ausflüge in den jeweiligen Ferien zusätzlich erhoben.

- Der Buß- und Betttag wird als Ferientag gewertet und ist als solcher mitzubuchen.
- Die Buchungszeiten werden grundsätzlich für das gesamte KoGa-Jahr festgelegt. Eine Umbuchung ist in der Folge nur einmal pro KoGa-Jahr möglich und muss mit einer Frist von vier Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Weitere Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten sind nur in Härtefällen auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist mit Begründung für den Änderungsbedarf an den Träger zu richten, der darüber entscheidet. Während der letzten 3 Monate des KoGa-Jahres ist eine Reduzierung der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Höherbuchung ist nur möglich, wenn ausreichende Personalstunden vorhanden sind.

6. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes vom Kinderhort lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im KoGa für das Kind freigehalten werden soll.

§ 5

Weitere Kosten

1. Das Entgelt für die monatliche Verpflegung beträgt derzeit € 97,00.
Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen erfolgt eine Anpassung des Entgeltes.
2. Die Essensgebühren während der Ferien werden zusätzlich nach Anwesenheit berechnet.
Das Entgelt für ein Einzelessen beträgt € 6,00.
3. In den Kosten der Verpflegung sind bereits die Schließungstage der Einrichtung mitberücksichtigt. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes gibt es keine Rückerstattung.
4. Das monatliche Spielgeld beträgt € 7,00.
5. Die Kosten für die Verpflegung sowie das Spielgeld werden monatlich im Voraus, gemeinsam mit den Besuchsgebühren, abgebucht.

§ 6

Besuchsgebührenermäßigung

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
2. Eine Geschwisterermäßigung wird für Kirchheimer Kinder gewährt, die gleichzeitig eine Kirchheimer Einrichtung besuchen (Kinderkrippe, Großtagespflege, Tagespflege, Kindergarten, Hort, KoGa oder Mittagsbetreuung sowie die Spielgruppe der Nachbarschaftshilfe Kirchheim). Das erste und zweite Kind einer Familie bezahlt 100 %, das dritte und jedes weitere gleichzeitig betreute Kind erhält eine Ermäßigung von 30 %. Kinder, deren Eltern selbst keine Beiträge leisten müssen, finden bei der Geschwisterermäßigung keine Berücksichtigung mehr.

Der Antrag muss spätestens bis 15. Juli in der Einrichtung abgegeben werden. Zwischen 16. Juli und 31. August ist keine Abgabe aus verwaltungstechnischen Gründen möglich. Werden Anträge danach bis zum 15. eines Monats abgegeben, wird der Rabatt erst ab dem Folgemonat gewährt. Sämtliche Änderungen sind der Einrichtung oder der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zuviel entrichtete Rabatte sind zurückzuerstatten. Der Antrag muss in der Einrichtung abgegeben werden, welche das jüngste Kind besucht.

§ 7

Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8

Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

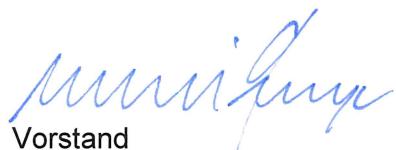
1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Kirchheim kann eine Änderung der Besuchsgebühren mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang im KoGa durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Die Gebührensatzung gilt für den genannten KoGa und tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

München, den 11.12.2025



Vorstand